

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 26.09.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.904.800 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.777.700 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	21.400 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.401.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.894.700 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	99.000 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.670.400 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.530.400 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	404.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.900.000 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.969.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 2.530.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.581.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 26. September 2019

Samtgemeinde Brome

Alexander Pede
Allgemeiner Vertreter